

BGer 1P.207/2003 vom 3. April 2003

Bundesgericht, 2003-04-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1P.207_2003

FR: TF 1P.207/2003 du 3 avril 2003

IT: TF 1P.207/2003 del 3 aprile 2003

Erwägungen

E. 1

Der Kantonsgerichtsausschuss von Graubünden sprach X. _____ im Berufungsverfahren mit Urteil vom 16. Oktober 2002 der Freiheitsberaubung schuldig und verurteilte ihn zu einer bedingten Gefängnisstrafe von sechs Monaten; er widerrief dem Verurteilten den ihm mit Urteil des Kreisgerichts Chur vom 11. Juli 1996 gewährte bedingte Strafvollzug für eine Strafe von 2½ Monaten Gefängnis.

E. 2

Gegen das Urteil des Kantonsgerichtsausschusses von Graubünden reichte X. _____ am 27. März 2003 eine als "strafrechtliche Berufung" bezeichnete Eingabe beim Bundesgericht ein. Der Sache nach handelt es sich dabei um eine staatsrechtliche Beschwerde.

Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 3

Nach Art. 90 Abs. 1 lit. b OG muss eine staatsrechtliche Beschwerde die wesentlichen Tatsachen und eine kurz gefasste Darlegung darüber enthalten, welche verfassungsmässigen Rechte bzw. welche Rechtssätze und inwiefern sie durch den angefochtenen Entscheid verletzt worden sind. Im staatsrechtlichen Beschwerdeverfahren prüft das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene Rügen (BGE 127 I 38 E. 3c mit Hinweisen).

Der Beschwerdeführer, der sich für unschuldig hält, setzt sich in seiner Beschwerde überhaupt nicht mit der Begründung im angefochtenen Urteil auseinander und legt nicht dar, inwiefern diese verfassungs- oder konventionswidrig sein soll. Mangels einer genügenden Begründung ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 4

Angesichts der offensichtlichen Aussichtslosigkeit der vorliegenden Beschwerde kann dem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege nicht entsprochen werden (Art. 152 OG). Ausnahmsweise kann jedoch von der Erhebung von Verfahrenskosten abgesehen werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.